

# RS Vwgh 1991/6/28 90/18/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1991

## Index

25/02 Strafvollzug

### Norm

StVG §48 Abs2;

StVG §51;

StVG §52;

StVG §57 Abs2;

StVG §57 Abs3;

### Rechtssatz

Die Teilnahme eines Strafgefangenen an Fernlehrgängen stellt eine Art Freizeitbeschäftigung für ihn dar (wobei im Einzelfall der Fernlehrgang durchaus auch der Berufsausbildung oder Berufsbildung dienen kann). Daraus ergibt sich, daß die Arbeitsvergütungsregelung nach § 48 Abs 2 StVG iVm § 51 und § 52 StVG lediglich für Lehrgänge zur Berufsausbildung und Berufsbildung vorgesehen ist, nicht aber auch für in der arbeitsfreien Zeit ermöglichte Unterrichtsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 57 StVG.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990180171.X01

### Im RIS seit

28.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)